

INFOBLATT

über den Pflegedienst gem. § 14 ZApprO

Der Pflegedienst ist einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand, der dem eines Krankenhauses vergleichbar ist, abzuleisten.

Der Pflegedienst ist vor Beginn des Studiums (nach dem Abitur) oder während der unterrichtsfreien Zeit des Studiums abzuleisten.

Die Dauer des Pflegedienstes beträgt **einen Monat**. Das bedeutet:

1. bis 30. bzw. 1. bis 31. eines Monats (Februar entsprechend 28. bzw. 29.)

oder z.B. 20.02. bis 19.03. / 14.08. bis 13.09.

Ausnahme: Beginn 31.01. bis 02.03.

Der Pflegedienst ist ganztägig und möglichst zusammenhängend zu erbringen.

Eine Unterbrechung ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) und bei Vorlage eines Attestes möglich. Der Pflegedienst muss um die Dauer der Fehltage verlängert werden.

Der Pflegedienst muss auf dem entsprechenden Formular bestätigt werden und ist beim Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

Sollte der Pflegedienst in einer Rehabilitationseinrichtung erbracht werden, muss zusätzlich das Formular „Beiblatt - Pflegedienst Rehabilitationseinrichtung“ bestätigt werden.

Ein im Ausland abgeleiteter Pflegedienst oder eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung kann angerechnet werden; die Anrechnung erfolgt über die Regierung von Oberbayern in München.